

Druckvorlage

Satzung

des

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes

Nr. 15 Aue

in Harsefeld

im Landkreis Stade

**mit Berücksichtigung der 5. Satzungsänderung vom 13.04.2006
mit Berücksichtigung der 6. Satzungsänderung vom 08.05.2008
mit Berücksichtigung der 7. Satzungsänderung vom 05.04.2012
mit Berücksichtigung der 8. Satzungsänderung vom 10.04.2014
mit Berücksichtigung der 9. Satzungsänderung vom 06.07.2017**

Inhaltsverzeichnis:	Seite
§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet	4
§ 2 Aufgabe	4
§ 3 Mitglieder	5
§ 4 Unternehmen, Plan	5
§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen	5
§ 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder	6
§ 7 Verbandsschau	6
§ 8 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel	7
§ 9 Organe	7
§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses	7
§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses	8
§ 12 Sitzungen des Verbandsausschusses	9
§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses	9
§ 14 Amtszeit	10
§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes	10
§ 16 Wahl des Vorstandes	10
§ 17 Amtszeit des Vorstandes	11
§ 18 Aufgaben des Vorstandes	11
§ 19 Sitzungen des Vorstandes	12
§ 20 Beschließen im Vorstand	12
§ 21 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes	12
§ 22 Gesetzliche Vertretung des Verbandes	13
§ 23 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten	13
§ 24 Haushaltsführung	14
§ 25 Haushaltsplan	14
§ 26 Nichtplanmäßige Ausgaben	14

§ 27	Rechnungslegung und Prüfung	14
§ 28	Prüfung der Jahresrechnung	15
§ 29	Entlastung des Vorstandes	15
§ 30	Beiträge	15
§ 31	Beitragsverhältnis	16
§ 32	Ermittlung des Beitragsverhältnisses	16
§ 33	Erhebung der Verbandsbeiträge	17
§ 34	Rechtsbehelfsbelehrung	17
§ 35	Anordnungsbefugnis	17
§ 36	Öffentliche Bekanntmachungen	18
§ 37	Aufsicht	18
§ 38	Zustimmung zu Geschäften	18
§ 39	Verschwiegenheitspflicht	19
§ 40	Inkrafttreten	19

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Unterhaltungsverband Aue.

Er hat seinen Sitz in Harsefeld im Landkreis Stade.

- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. 02.1991 (BGBl. I S 405) und ein Unterhaltungsverband gemäß § 100 (2) des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 07.07.1960 in der z.Z. geltenden Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl.S.371).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus einer Übersichtskarte, die beim Verbandsvorsteher aufbewahrt wird. Es ist das Niederschlagsgebiet der Aue.

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2
Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

- a. Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung,
- b. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern, soweit im Zusammenhang mit den Aufgaben zu a. stehend,
- c. Unterhaltung und Bau von Anlagen in und an Gewässern,
- d. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
- e. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landwirtschaftspflege,
- f. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
- g. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(WVG § 2)

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - a) die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder),
 - b) Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke (dingliche Mitglieder), soweit sie nicht in dem Bereich der Mitglieder gemäß a) liegen.
 - c) Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, durch die die Unterhaltung der Verbandsanlagen erschwert wird,
 - d) Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf den laufenden hält.

(WVG § 4)

§ 4 Unternehmen, Plan

Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

Dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den

laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, den Namen und Längen der Gewässer,

der Übersichtskarte i.M. 1:25.000 mit Eintragung der unter laufender Nr. 1 genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.

(WVG § 5)

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken durchzuführen. Er darf die Grundstücke betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende

Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, daß die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

Dabei gilt insbesondere:

- a. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.
 - b. Die Viehtränken, Brücken, Durchlässe, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
 - c. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5 m Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen freigehalten werden.
 - d. Die Anlieger haben zu dulden, daß der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, daß die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
 - e. Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5 m bis an das Gewässer heran bebaut werden.
- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen des Abs. 1 kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33 und NWG § 115)

§ 7

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.

- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(WVG §§ 44, 45)

§ 8 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

§ 9 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
- a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 - b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - c. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes,
 - d. Wahl der Schaubeauftragten,
 - e. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen einschließlich der Beitragshebesätze,
 - f. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 - g. Entlastung des Vorstandes,
 - h. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - i. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 - j. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,

- k. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.
- (2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

(WVG §§ 47, 49)

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 18 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.
Eine Stellvertretung findet nicht statt.
Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Die Wahlbezirke für die Wahl der Ausschussmitglieder entsprechen den im Verbandsgebiet gelegenen Gemeindegebieten.
Es sind zu wählen aus der Gemeinde
- | | |
|--------------|-----------------------|
| Ahlerstedt | 4 Ausschussmitglieder |
| Apensen | 1 Ausschussmitglied |
| Bargstedt | 2 Ausschussmitglieder |
| Bliedersdorf | 2 Ausschussmitglieder |
| Brest | 1 Ausschussmitglied |
| Harsefeld | 5 Ausschussmitglieder |
| Horneburg | 1 Ausschussmitglied |
| Nottensdorf | 1 Ausschussmitglied |
| Sauensiek | 1 Ausschussmitglied |
- (3) Ist die Gemeinde Mitglied des Unterhaltungsverbandes geworden, erfolgt die Wahl der Ausschussmitglieder durch die jeweilige Gemeinde.
- (4) In den übrigen Gemeinden wählen die Verbandsmitglieder die Ausschussmitglieder. Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gemäß §36 mit zweiwöchiger Frist zur Wahl und leitet die Wahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- (5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als drei Verbandsmitglieder vertreten.
- (6) Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als 2/5 aller des Wahlbezirkes. Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (8) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht durch Zuruf oder Zeichen, sonst

durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

- (9) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Wahlleiter und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterschreiben.

(WVG § 49)

§ 12 Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder und die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzung des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

(WVG § 50)

§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
- a. den Ort und den Tag der Sitzung,
 - b. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 - c. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 - d. die gefassten Beschlüsse,
 - e. das Ergebnis von Wahlen.
- Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben.

(WVG § 48)

§ 14 Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 2000.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 11 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Verbandsvorsteher ist der Vorstandsvorsitzende. Ein Vorstandsmitglied ist zum stellvertretenden Verbandsvorsteher zu wählen.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder müssen nicht zwingend Verbandsmitglieder sein.
(Satzungsänderung vom 05.04.2012)

(WVG § 52)

§ 16 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter und aus der Mitte der gewählten ordentlichen Vorstandsmitglieder den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter. **(Satzungsänderung vom 05.04.2012)**

Danach wählt er ein Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Verbandsvorsteher.

Es sind zu wählen aus dem Verbandsgebiet

Samtgemeinde Apensen	1 Vorstandsmitglied
Samtgemeinde Harsefeld	5 Vorstandsmitglieder und
Samtgemeinde Horneburg	1 Vorstandsmitglied

- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grunde mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

§ 17 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 2000 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so kann für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren

Verträge mit einem Wert von mehr als 10.000 Euro (*Satzungsänderung vom 27.05.2002*)

(WVG § 54)

§ 19 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen.

Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(WVG § 56)

§ 20 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzter, und soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterschreiben (§ 13 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend)

(WVG § 56)

§ 21 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher hat folgende Aufgaben:
 - a. Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss,
 - b. Ausführung der Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes und des Ausschusses,
 - c. Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - d. Unterrichtung des Vorstandes über alle wichtigen Angelegenheiten.

- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze des Verbandsausschusses gebunden.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 22

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

(WVG § 55)

§ 23

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

(WVG § 52)

§ 24 Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt die Landeshaushaltsordnung mit Ausnahme von §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 25 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 26 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss .

(WVG § 65)

§ 27 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluß im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:

a. laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer,

förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung

- b. Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
 - c. Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 - d. Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 28

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an den Wasserverbandstag e.V. -Prüfstelle- ab.

§ 29

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 30

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

§ 31 Beitragsverhältnis

- (1) Beitragspflicht besteht für alle zum Niederschlagsgebiet bestehenden Flächen.
- (2) Die Beitragspflicht aus der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächen, mit denen sie am Verbandsgebiet beteiligt sind.
- (3) Der Verband hebt einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wennnach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Beitrages entfielen.
- (4) Der Verband hebt ab 2017 Erschwernisbeiträge nach den Veranlagungsregeln gemäß Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist. Bei der gemeindlichen Mitgliedschaft beträgt der nach Einwohnerzahl ermittelte Beitragsanteil aus der Erschwernis 10 % des Gesamtbeitragsaufkommens.

(WVG § 30)

(Satzungsänderung vom 06.07.2017)

§ 32 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

Stichtag für die Beitragshebung ist der Katasterstand zum 1. März des Hebejahres.
(Satzungsänderung vom 10.04.2014)

- (2) Die in Abs. (1) genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt, ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a. das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

§ 33 Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.
Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 34 Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.
- (4) Der Rechtsbehelf gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

(Satzungsänderung vom 13.04.2006)

§ 35 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i.V. m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982.

(WVG § 68 und NWG § 115)

§ 36 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Abdruck im Stader Tageblatt.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 37 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Stade in Stade.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72,73)

§ 38 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b. zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000 Euro hinausgehen (*Satzungsänderung vom 27.05.2002*),
 - c. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Abs. 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang

der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 39 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und die Dienstkräfte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 40 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 21.06.1965 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Die vorstehende Satzung des

Unterhaltungsverbandes Nr. 15 Aue vom 15.05.1995

Ist aufgrund der inzwischen erlassenen Änderungssatzungen vom 05.12.1969, 26.02.1999 und 17.04.2000 neu gefasst worden.

In der vorstehenden Neufassung ist die Satzung seit 31.05.2000 in Kraft.

Harsefeld, den 20.12.2000

Unterhaltungsverband Nr. 15 Aue

Verbandsvorsteher